

Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Erhebung von Benutzungsentgelt für stadteigene Einrichtungen vom 12. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S.539) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. Mai 2012 folgende Entgeltordnung für stadteigene Einrichtungen erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung von stadteigenen Räumen ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene städtische Zwecke entgegensteht und der Stadt die Vermietung möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes

2.1. Jugendclub

- (1) Das Nutzungsentgelt für den Raum im Erdgeschoss und der Küche mit vorhandenem Inventar beträgt für:

	Einwohner der Stadt Klütz	Auswärtige
- pro Stunde	14,00 Euro	16,00 Euro
- bei mehr als 6 Stunden bis 24 Stunden inkl. Schlüsselübergabe	80,00 Euro	96,00 Euro

- (2) Bei gewerblicher Nutzung ist das doppelte Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (3) Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird.

2.2. Versammlungsraum in der Freiwilligen Feuerwehr

Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird eine entgeltfreie Nutzung des Versammlungsraumes mit Küche und Inventar gewährt.

2.3. Schulräume im Anbau

Das Nutzungsentgelt beträgt 10,00 Euro pro Stunde.

Vereine der Stadt Klütz und Vereine bzw. Organisationen mit Beteiligung von Einwohnern der Stadt Klütz können die Räume kostenlos nutzen.

2.4. Aula der Schule

- (1) Städtische Vereine, Verbände und Sportgruppen können die Aula für einen Stundensatz in Höhe von 10,00 Euro nutzen. Bei mehr als 6 bis 24 Stunden sind 120,00 Euro zu entrichten.
- (2) Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird.

2.5. Literaturhaus „Uwe Johnson“

2.5.1. Nutzungsentgelt für Lesungen, Konferenzen, Tagungen, Ausstellungen etc.

2.5.1.1. Nutzungsentgelt innerhalb der Öffnungszeiten des Literaturhauses

	Nutzung bis 4 Stunden	Tagessatz (ab 4 Stunden bis 24 Stunden)	Ausstellung - täglich -
- im Erdgeschoss: Raum Kinderbibliothek/ Stadtinformation	50,00 Euro	100,00 Euro	-----
- im 1. Obergeschoss Raum „Literaturausstellung“	75,00 Euro	150,00 Euro	25,00 Euro
- im 2. Obergeschoss Raum „Literaturausstellung“	75,00 Euro	150,00 Euro	25,00 Euro
- im Dachgeschoss:	75,00 Euro	150,00 Euro	25,00 Euro

Bei Bedarf kann eine Bestuhlung angeboten werden. Zur Verfügung stehen dazu 3 Tische a) 1,20 m x 1,20 m sowie 60 Stühle.

2.5.1.2. Nutzungsentgelt außerhalb der Öffnungszeiten des Literaturhauses

2.5.1.2.1.

Bei gewerblicher Nutzung und bei Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten ohne Anwesenheit des Personals ist das doppelte Nutzungsentgelt wie unter 2.4.1.1. aufgeführt zu entrichten.

2.5.1.2.2.

Bei Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten und notwendiger Anwesenheit der Honorarkraft bzw. des Personals des Literaturhauses ist zusätzlich zum doppelten Nutzungsentgelt (siehe 2.4.1.2.1.) eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro pro Stunde zu entrichten.

2.5.1.3. Verleih

Technik: Overheadprojektor, Leinwand, Mikrofon, DVD-Player und sonstige Geräte können gegen Aufpreis verliehen werden. Die Gebühren können im Literaturhaus „Uwe Johnson“ erfragt werden und befinden sich in der Anlage.

Geschirr: Gläser, Kaffeegeschirr, Besteck können gegen Aufpreis verliehen werden. Die Gebühren können im Literaturhaus „Uwe Johnson“ erfragt werden und befinden sich in der Anlage.

2.5.2. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für Veranstaltungen (Lesungen etc.) für Erwachsene werden in verschiedene Preiskategorien (Stufen) unterteilt. Die jeweilige Preiskategorie wird selbständig durch die Mitarbeiter des Literaturhauses „Uwe Johnson“ festgesetzt.

Für die Punkte 2.4.2.1. bis 2.4.2.4. gilt ein ermäßigter Eintrittspreis für Schüler (ab 12 Jahre), Studenten, Schwerbehinderte und Mitglieder des Fördervereins „Uwe Johnson“ in Klütz e. V..

2.5.2.1.	Grundpreis: Erwachsene Ermäßigt	5,00 Euro 3,00 Euro
2.5.2.2.	1. Stufe: Erwachsene Ermäßigt	8,00 Euro 5,00 Euro
2.5.2.3.	2. Stufe: Erwachsene Ermäßigt	10,00 Euro 8,00 Euro
2.5.2.4.	3. Stufe: Erwachsene Ermäßigt	15,00 Euro 10,00 Euro
2.5.2.5.	für Dauerausstellungen: Erwachsene Schüler (ab 12 Jahre), Studenten, Schwerbehinderte Gruppenermäßigung (ab 10 Personen, ohne Führung) Gruppenermäßigung für Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 10 Personen, ohne Führung) Mitglieder des Fördervereins „Uwe Johnson“ haben freien Eintritt.	3,50 Euro 2,00 Euro 3,00 Euro 1,50 Euro
2.5.2.6.	Ausstellungsbesuch mit Führung: Gruppenermäßigung (ab 10 Personen) Schüler, Studenten, Schwerbehinderte Führung nur nach Vereinbarung bzw. Voranmeldung (Gruppengröße ab 10 bis max. 20 Personen) Mitglieder des Fördervereins „Uwe Johnson“ haben freien Eintritt.	5,00 Euro 2,00 Euro

2.5.2.7.	Stadtführung	5,00 Euro
	Stadtführung und Führung durch das Literaturhaus	10,00 Euro
	Führungen nur nach Vereinbarung bzw. Voranmeldung (Gruppengröße ab 10 bis max. 20 Personen)	

3. Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Klütz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen. Dies trifft ebenfalls auf stadtdansässige Vereine zu. Sondervereinbarungen sind nach Antragstellung zu entscheiden.

4. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

Bei Rücktritt bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin wird kein Stornobetrag erhoben. Danach sind 25 % des entsprechenden Entgeltes zu zahlen.

Für das Literaturhaus „Uwe Johnson“ gilt, dass bei einer Absage durch den Mieter innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Mietdatum das Entgelt zu zahlen ist, wenn der jeweilige Raum nicht anderweitig vermietet wird. Bei Absage innerhalb von 4 Wochen vor dem Mietdatum wird das halbe Entgelt berechnet, wenn der jeweilige Raum nicht anderweitig vermietet wird.

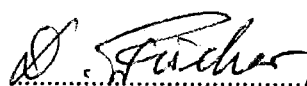
6. Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Erhebung von Benutzungsentgelt für stadteigene Einrichtungen vom 20.07.2010 außer Kraft.

Klütz, den 12. Juni 2012



D. Fischer
Bürgermeister



Anlage zur Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Erhebung von Benutzungsentgelt für stadteigene Einrichtungen vom 12. Juni 2012

2.4. Literaturhaus „Uwe Johnson“

2.4.1.3. Verleih

Technik:

Mikrofon	25,00 Euro
Overheadprojektor	25,00 Euro
DVD-Player	15,00 Euro
Leinwand	10,00 Euro
Beamer	50,00 Euro

Geschirr:

Tassen, Untertassen, Frühstücksteller, Kaffeelöffel, Kuchengabeln, Sektgläser, Weingläser, Mehrzweckgläser;

Pro Person und Geschirrtel werden 0,20 Euro Ausleihgebühren erhoben.

Bei Buchungen, Rückfragen und weiteren Informationen wenden Sie sich bitte gerne an:

Literaturhaus „Uwe Johnson“

Im Thurow 14

23948 Klütz

Tel.: 038825-22295

Fax: 038825-22388

info@literaturhaus-uwe-johnson.de

**1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Klütz
über die Erhebung von Benutzungsentgelt für stadteigene Einrichtungen
Vom 28. Mai 2015**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Klütz am 27. April 2015 wird folgende

1. Änderung der oben genannten Entgeltordnung erlassen:

2. Höhe des Entgeltes (wird wie folgt neu gefasst):

2.5. Literaturhaus „Uwe Johnson“

-entfällt-

2.6. Sportplatzvereinsgebäude

(1) Das Nutzungsentgelt für den Raum und der Küche mit vorhandenem Inventar beträgt:

	<u>Einwohner</u> <u>der Stadt Klütz</u>	<u>Auswärtige</u>
- pro Stunde	14,00 Euro	16,00 Euro
- bei mehr als 6 Stunden bis 24 Stunden (inkl. Schlüsselübergabe)	80,00 Euro	96,00 Euro

(2) Bei gewerblicher Nutzung ist das doppelte Nutzungsentgelt zu entrichten.

(3) Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird.

Die weiteren Regelungen der Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Erhebung von Benutzungsentgelt für stadteigene Einrichtungen vom 12. Juni 2012 bleiben unberührt.

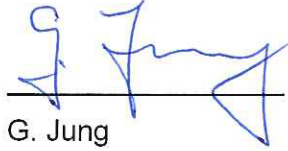
Anlage 2.4. Literaturhaus „Uwe Johnson“

-entfällt-

7. Inkrafttreten:

Die 1. Änderung der oben genannten Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Klütz in Kraft.

Klütz, den 28.Mai 2015



G. Jung
Bürgermeister



2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Klütz
über die Erhebung von Benutzungsentgelt für stadteigene Einrichtungen

Vom 31. August 2015

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Klütz am 31. August 2015 wird folgende 2. Änderung der oben genannten Entgeltordnung erlassen:

2. Höhe des Entgeltes (wird wie folgt neu gefasst):

2.1. Jugendclub

(1) Das Nutzungsentgelt für den Raum im Erdgeschoss und der Küche mit vorhandenem Inventar beträgt:

	Einwohner der Stadt Klütz	Auswärtige
- pro Stunde	14,00 Euro	16,00 Euro
- bei mehr als 6 Stunden bis 24 Stunden (inkl. Schlüsselübergabe)	100,00 Euro	100,00 EUR
- bei mehr als 24 Stunden bis 72 Stunden (inkl. Schlüsselübergabe)	150,00 Euro	150,00 EUR

(2) Bei gewerblicher Nutzung ist das doppelte Nutzungsentgelt zu entrichten.

(3) Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird.

(4) Bei Vermietung über das Wochenende erfolgt die Schlüsselübergabe am Freitag und die Schlüsselrückgabe, sowie die Abnahme am Montag.

Die weiteren Regelungen der Entgeltordnung der Stadt Klütz über die Erhebung von Benutzungsentgelt für stadteigene Einrichtungen vom 12. Juni 2012, sowie die 1. Änderung der Entgeltordnung für stadteigene Einrichtungen vom 28. Mai 2015 bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten:

Die 2. Änderung der oben genannten Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Klütz in Kraft.

Klütz, den 15.09.2015


G. Jung
Bürgermeister

